Inhaltsverzeichnis

Rechtliches und Rechte 2
Zusammenleben in Deutschland: Rechte und Gesetze 2
Deutsches Wahlrecht 3
Gleichstellung von Frau und Mann/Gleichstellungsbeauftragte 8
Vielfalt leben: Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Trans* und Inter* (LSBTI) 9
Frauenrechte 10
Arbeit und Lohn 10
Arrangierte Ehen und Zwangsheirat 11
FGM - Weibliche Genitalverstümmelung / Weibliche Beschneidung 13
Schwangerschaftsabbruch 15
Frauen auf der Flucht 17

Rechtliches und Rechte

Zusammenleben in Deutschland: Rechte und Gesetze

Das Grundgesetz

In jedem Land gibt es Regeln, an die sich alle Menschen halten müssen. Das wichtigste Gesetz für Deutschland ist das [redacted] Grundgesetz. Es ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Darin sind Regeln festgelegt, die das Zusammenleben der Menschen in Deutschland bestimmen.

Nach dem Grundgesetz ist jeder Mensch ein freies und selbst bestimmtes Individuum. In den Artikeln 1 bis 19 des Grundgesetzes ist dies festgelegt ([redacted] Grundrechtskatalog).

- Das Grundgesetz in 11 weiteren Sprachen:
  Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Persisch, Polnisch, Russisch, Serbisch, Spanisch, Türkisch.
- Wie der deutsche Rechtsstaat funktioniert, wird in diesem Film anschaulich dargestellt: [redacted] Deutsch, Dari, Arabisch, Englisch, Französisch, Paschtu, Urdu.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Menschenrechte sind wichtige Rechte, die immer und für alle Menschen auf der ganzen Welt gelten. Menschenrechte sind Rechte, die jeder Mensch aufgrund seines Menschseins hat. Sie schützen die Würde jedes Menschen. Sie stehen allen Menschen gleichermaßen zu, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach „ (...) Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“ (Art. 2. der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948)

Es gibt 30 Rechte. Die wichtigsten sind:

- Alle Menschen sind gleich viel wert.
- Jeder Mensch darf eine eigene Meinung haben.
- Alle Menschen haben ein Recht auf Frieden und Sicherheit.

Kinderrechte

Kinder brauchen besonderen Schutz und deshalb auch besondere Rechte. Die einzelnen Kinderrechte sind in der Kinderrechtskonvention aufgeschrieben. Sie wurde 1989 von der UN-Generalversammlung verabschiedet. Anschließend haben sie 196 Staaten ratifiziert. Insgesamt umfasst die UN-Kinderrechtskonvention 54 Artikel.

- Die 10 wichtige Kinderrechte finden Sie hier anschaulich erklärt: Deutsch/Arabisch und Deutsch/Persisch.
- Weitere Informationen finden Sie auch im [redacted] Handbook Germany.

[redacted] **Refugee Guide**

Willkommen in Deutschland! Diese Orientierungshilfe enthält nützliche Tipps und Informationen für das Leben in Deutschland.

- Deutsch / Deutsch leichte Sprache
- Albanisch / Shqiptar
- Dari / دری
- Farsi / فارسی
- Kurdisch / Kurdî
- Mazedonisch / Македонски
- Pashto / پښتو
- Serbisch / Srpski / Српски
- Tigrinya / □□□□
- Urdu / اردو

Deutsches Wahlrecht

Wahlen allgemein

- allgemein: alle Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland haben ein Stimmrecht – und zwar unabhängig von Geschlecht, Einkommen, Konfession, Beruf oder politischer Überzeugung.
- unmittelbar: die Wählerinnen und Wähler wählen die Abgeordneten direkt (unmittelbar).
- frei: die Bürgerinnen und Bürger werden in in ihrer Wahlentscheidung nicht beeinflusst oder unter Druck gesetzt. Sie können sich auch entscheiden, nicht zu wählen.
- gleich: jede Stimme zählt gleich viel. Es ist nicht erlaubt, die Stimmen in irgendeiner Art zu gewichten, also dass eine Stimme mehr zählt als eine andere*
- geheim: jeder soll sein Kreuz auf dem Stimmzettel machen können, ohne dabei beobachtet zu werden. Die Wahlkabinen dürfen von außen nicht einsehbar sein. Die Stimmzettel werden nach dem Ausfüllen gefaltet. Danach werden sie in die Wahlurnen geworfen, sodass niemand erkennen kann, bei wem das Kreuz gemacht wurde.

* Eine Einschränkung gibt es aber durch die Fünf-Prozent-Klausel: Parteien, die bei der Bundestagswahl weniger als fünf Prozent der Wählerstimmen erhalten, können nicht in den Bundestag einziehen. Das bedeutet jedoch, dass die Stimmen derjenigen, die diese Kleinstparteien gewählt haben, nicht im Parlament repräsentiert werden.

Wahlanfechtung möglich
Alle Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, die Wahl anzufechten, wenn sie meinen, dass gegen einen oder mehrere dieser Wahlrechtsgrundsätze verstoßen wurde.

Wer darf den Bundestag wählen?

Alle vier Jahre wählen Bürger und Bürgerinnen Personen als Ihre Vertreter und Vertreterinnen aus. Diese heißen Abgeordnete. Alle Abgeordneten sind zusammen: Der Deutsche Bundestag. Der Bundestag trifft für die Bürger und Bürgerinnen wichtige Entscheidungen.

Sie dürfen wählen, wenn Sie:

- Mindestens 18 Jahre alt sind,
- die deutsche Staatsangehörigkeit haben, also Deutscher oder Deutsche sind und einen deutschen Personalausweis haben
- mindestens 3 Monate vor der Wahl einen Wohnsitz in Deutschland haben. Ihr Wohnsitz ist da, wo Sie beim Bürgeramt gemeldet sind.
- Für Deutsche, die immer im Ausland leben, gibt es besondere Regeln.
- Wenn Sie wahlberechtigt sind, stehen Sie im Wählerverzeichnis.
- Eine Person darf bei einer Bundestagswahl nur einmal wählen.

Im Jahr 2019 hat das Bundesverfassungsgericht ein Urteil gesprochen. Darin steht, dass es gegen das Grundgesetz ist, bestimmte Gruppen vom Wahlrecht auszuschließen. Seitdem dürfen auch folgende Gruppen wählen:

- Menschen mit Behinderungen
- Menschen, die in allen Angelegenheiten eine Betreuung haben
- Menschen, die schuldunfähig sind und nach einer Straftat in einem psychiatrischen Krankenhaus sind

Bundestagswahl 2025

Nach dem Bruch der großen Koalition wurde der Bundestag am 27. Dezember 2024 durch den Bundespräsidenten aufgelöst. Am **23. Februar 2025** wird der neue Deutsche Bundestag gewählt.

Jede wahlberechtigte Person kann an diesem Tag ihre Stimme abgeben. Jede einzelne Stimme ist wichtig und gleich viel wert. Jede Stimme zählt.

Der Deutsche Bundestag wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat dabei zwei Stimmen: die Erst- und die Zweitstimme.

Was wählt man mit der Erststimme?

Mit der Erststimme wählt man einen Bewerber oder eine Bewerberin aus dem eigenen Wahlkreis. Wer die meisten Erststimmen in seinem Wahlkreis hat, ist der Gewinner oder die Gewinnerin in diesem Wahlkreis.

2023 gab es eine Reform des Wahlrechts. Seit dem erhalten die Gewinner eines Wahlkreises nicht mehr automatisch einen Platz im Bundestag. Erst wenn ihre Partei auch im Ergebnis bei der Zweitstimme einen Sitz erhält, ziehen sie in den Budestag ein. Es gibt keine Überhangmandate und Ausgleichsmandate mehr wie noch bei früheren Bundestagswahlen. Es kann also sein, dass ein Bewerber oder eine Bewerberin in seinem oder ihrem Wahlkreis gewählt

wurde, aber es nicht genug Sitze für die Partei über die Zweitstimme gibt. Dann bekommt der Bewerber oder die Bewerberin mit den wenigsten Stimmen keinen Platz im Bundestag.

Das bedeutet:

- wenn eine Partei in einem Bundesland durch die Zweitstimme 28 Sitze im Bundestag erhält, aber 30 Siege in ihrem Wahlkreis erzielt. ziehen trotzdem nur 28 Gewinner aus den Wahlkreisen in den Bundestag. Und zwar die, die die meisten Stimmen bekommen haben.
- wenn eine Partei in einem Bundesland durch die Erststimme 30 Sitze im Bundestag erhält, aber alle 28 Sieger aus den Wahlkreisen bereits einen Sitz haben, würden die übrigen freien Sitze nach der Landesliste vergeben.

Was wählt man mit der Zweitstimme?

Mit der Zweitstimme wählen die Wahlberechtigten die Landesliste einer Partei. Auf dieser hat die Partei ihre Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt. Erhält eine Partei zum Beispiel bundesweit 20 Prozent der Zweitstimmen, bekommt sie auch 20 Prozent der Sitze im Bundestag. Die Zweitstimme legt also die Zusammensetzung des Bundestages fest. Durch die Reform des Wahlrechts in 2023 ist die Zahl der Mitglieder im Bundestag auf 630 Sitze begrenzt.

Weitere Informationen zur Bundestagswahl 2025 finden Sie hier

Sie wissen noch nicht, wenn Sie wählen sollen?

Dann kann Ihnen vielleicht der Wahl-O-Mat weiterhelfen. Der Wahl-O-Mat ist ein Angebot der Bundeszentrale für politische Bildung, um sich über Wahlen und Politik zu informieren. Der Wahl-O-Mat ist unabhängig. Es geht dabei nicht um eine Wahlempfehlung. Wen Sie wählen möchten, entscheiden immer noch Sie!

Alle 29 Parteien, die zur Wahl antreten, haben die Wahl-O-Mat-Thesen beantwortet. Sie können hier Standpunkte vergleichen und sich die Antworten der Parteien zu verschiedenen Themen anschauen.

Sie wissen nicht, wo Sie Ihre Stimme abgeben können?

Wenn Sie das Recht haben, bei der Bundestageswahl zu wählen, haben Sie in den letzten Wochen einen Brief bekommen. Das ist Ihre Wahlbenachrichtigung. Auf dieser Wahlbenachrichtigung steht auch die Adresse Ihres Wahlraums. Dort können Sie am Wahltag hingehen und Ihre Stimme abgeben. Bitte denken Sie daran, Ihre Wahlbenachrichtigung und Ihren Ausweis/Pass oder Passersatz mitzubringen.

Sie können oder möchten am Wahltag nicht persönlich Ihre Stimme abgeben und möchten lieber per Brief wählen?

Wenn Sie per Brief (Briefwahl) wählen möchten, müssen Sie bei der zuständigen Verbandsgemeinde- oder Stadtverwaltung einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragen. Diese Unterlagen können Sie entweder über Ihre Wahlbenachrichtigung oder online beantragen. Dafür finden Sie auf Ihrer Wahlbenachrichtigung einen QR-Code. Sie können auch per E-Mail Ihre Briefwahlunterlagen beantragen.

Sie haben bis einschließlich **Freitag, 21. Februar, 15 Uhr**, die Möglichkeit, Ihre Wahlscheine und Ihre Briefwahlunterlagen zu beantragen. In bestimmten Ausnahmefällen, wenn sie zum Beispiel plötzlich krank geworden sind, ist das noch bis zum Wahltag am Sonntag, den 23.

Februar, um 15 Uhr, möglich.

Sobald Sie Ihre Briefwahlunterlagen ausgefüllt haben, stecken Sie diese in den Umschlag und verschließen ihn. Sie brauchen keine Briefmarke aufkleben. Den Wahlbrief können Sie nun an die zuständige Behörde schicken. Die Adresse steht schon auf dem Umschlag. Sie können den Umschlag auch bei Ihrer Behörde in den Briefkasten werfen. Ihr Brief muss bis **spätestens 18 Uhr am Wahlsonntag, 23. Februar** bei der zuständigen Behörde sein. Nur dann kann Ihre Stimme auch gezählt werden.

Sie möchten sich noch mehr über Ihren Wahlkreis informieren?

Hier finden Sie eine Liste mit allen Direktkandidaten und Direktkandidatinnen aus Ihrem Wahlkreis

Sie haben noch mehr Fragen zur Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Bundestages?

Dann finden Sie hier noch mehr Informationen dazu

Europawahl

Was ist die Europawahl?

Bei der Europawahl wählen die Menschen in der Europäischen Union die Mitglieder des Europäischen Parlaments. Diese Mitglieder vertreten dann die Menschen im Parlament. Die Europäische Union nennt man EU. Die Wahl findet in allen 27 EU-Ländern statt.

Wie oft findet die Europawahl statt?

Die Wahl findet alle 5 Jahre statt. Die letzte Wahl war im Juni 2024

Warum ist Wählen wichtig?

Wenn Sie wählen gehen, bestimmen Sie die Mitglieder des Europäischen Parlaments. Diese Mitglieder treffen Entscheidungen. Diese Entscheidungen sind wichtig für Ihren Alltag. Diese Entscheidungen betreffen zum Beispiel die Arbeit, die Gesundheit und die Umwelt. Ihre Stimme ist wichtig. Sie wählen und entscheiden mit.

Wie sind die Regeln für die Wahl?

Wenn Sie wählen gehen wollen, müssen Sie sich vielleicht vorher für die Wahl registrieren lassen. Sie können bei jeder Wahl nur einmal wählen. Sie können wählen, wenn Sie EU-Bürger sind. Sie sind EU-Bürger, wenn Sie Staatsbürger eines EU-Landes sind. Sie können in dem EU-Land wählen, in dem Sie Staatsbürger sind. Wenn Sie in einem anderen EU-Land leben, können Sie in diesem EU-Land wählen. Sie können nur in einem EU-Land kandidieren. Das kann das EU-Land sein, in dem Sie Staatsbürger sind. Wenn Sie in einem anderen EU-Land leben, können Sie in diesem EU-Land kandidieren.

Wo finde ich Informationen über das Wählen?

Auf der Website des Europäischen Parlaments erfahren Sie, wie Sie an der Europawahl teilnehmen können.

Wo finde ich die Ergebnisse der Wahl?

Auf der Website des Europäischen Parlaments finden Sie die Ergebnisse der Europawahl.

Was tun die Mitglieder des Europäischen Parlaments?

Die Mitglieder des Parlaments nennt man Abgeordnete. Die Abgeordneten vertreten 450 Millionen Menschen in der EU. Die Abgeordneten prüfen Pläne für neue EU-Gesetze. Die Abgeordneten machen auch Gesetze besser. Die Abgeordneten und der Rat der EU entscheiden über das Geld der EU. Die Abgeordneten prüfen die Arbeit der EU. Die EU macht Verträge mit Ländern außerhalb der EU. Die Abgeordneten stimmen über diese Verträge ab. Die Abgeordneten wählen den Präsidenten der Europäischen Kommission.

Wie viele Abgeordnete werden gewählt?

Im Jahr 2024 werden 720 Abgeordnete gewählt. Die Zahl der Abgeordneten wird vor jeder Wahl bestimmt. Es kann nicht mehr als 750 Abgeordnete und einen Präsidenten oder eine Präsidentin geben. Jetzt gibt es 705 Abgeordnete. Jedes EU-Land darf mindestens 6 und höchstens 96 Abgeordnete haben.

Was passiert nach der Wahl?

Die gewählten Abgeordneten bilden politische Gruppen. Sie heißen Fraktionen. In diesen Gruppen sind Abgeordnete aus verschiedenen Ländern und verschiedenen Parteien. Die Abgeordneten in einer Gruppe haben die gleichen Ziele. Die Abgeordneten wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten für das Parlament. Die Abgeordneten wählen auch den Präsidenten oder die Präsidentin der Europäischen Kommission.

Ausländerwahlrecht

Ausländerinnen und Ausländer haben kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie können bei den Bundestagswahlen, Landtagswahlen oder Volksabstimmungen auf der Bundes- oder Landesebene nicht wählen.

Welche Möglichkeiten der Miwirkung haben EU-Ausländer noch?

Trotzdem gibt es für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten die Möglichkeit der politischen Mitwirkung. Sie können zum Beispiel in kommunale Gremien berufen werden, um dort Gruppeninteressen zu vertreten. Vor allem auf der Ebene von Vereinen, Bürgerinitiativen, Gewerkschaften und Schulen bestehen viele Mitwirkungsmöglichkeiten.

Eine Möglichkeit ist zum Beispiel sich in den Beirat für Migration und Integration wählen zu lassen.

Wie können hier geborene Migrantinnen und Migranten das deutsche Wahlrecht bekommen?

Wenn Migrantinnen und Migranten hier geboren sind und schon lange in Deutschland leben, haben sie nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht die Möglichkeit, sich einbürgern zu lassen. Für ihre Einbürgerung gelten dann erleichterte Bedingungen. Das heißt, sie müssen weniger Voraussetzungen erfüllen.

Durch die Einbürgerung bekommen Sie auch das Recht zu wählen.

Hier geht es zu den Informationen zur Einbürgerung.

Gleichstellung von Frau und Mann/Gleichstellungsbeauftragte

Gleichstellungsbeauftragte im Kreis Germersheim

Männer und Frauen haben in Deutschland die gleichen Rechte. Das steht in der Verfassung. Die Gleichstellungsbeauftragte setzt sich für alle Frauen und Männer ein. Sie achtet darauf, dass alle Männer und Frauen in allen Lebensbereichen gleich behandelt werden (Art.3, Absatz 2 Grundgesetz).

Die Gleichstellungsbeauftragte ist zuständig für alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Germersheim. Außerde, kümmerst sie sich um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung.

Ziel der Gleichstellungsbeauftragten:

- die Benachteiligung von Frauen weiter abzubauen
- die Chancengleichheit zu fördern
- Beratung

Was sind ihre Aufgaben?

- sie ist Ansprechpartnerin für Frauen in Not (zum Beispiel bei häuslicher oder sexualisierter Gewalt)
- sie berät bei Fragen der Neuorientierung bei Trennung, Scheidung oder beruflicher Integration
- sie fördert die Gleichstellung von Frauen im Landkreis und im öffentlichen Dienst
- sie setzt sich dafür ein, dass die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Gesellschaft anerkannt wird
- sie führt Maßnahmen/ Informationsveranstaltungen zur Verbesserung der sozialen und beruflichen Situation durch
- sie arbeitet mit Gruppen, Initiativen, und Verbänden von und für Frauen zusammen und tauscht sich aus. Sie ist mit Frauenselbsthilfeorganisationen und anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen in Kontakt
- sie fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- sie erstellt einen Gleichstellungs-/Frauenbericht über die Situation der Frauen und den Stand der Gleichstellung im Landkreis. Daran arbeitet sie fortlaufend
- sie hilft das Landesgleichstellungsgesetz in der Verwaltung umzusetzen

---

Sie brauchen Hilfe und/oder wissen nicht, an wen Sie sich wenden können?

Dann melden Sie sich bei der Gleichstellungsbeauftragten! Sie sucht gemeinsam mit Ihnen eine Lösung

Lisa-Marie-Trog | Gleichstellungsbeauftragte

Bismarckstraße 4, 76726 Germersheim

gleichstellungsbeauftragte@kreis-germersheim.de

+49 (0) 7274531109

https://www.kreis-germersheim.de/buergerservice/j...

Frau E. Julier (Assistentin der Gleichstellungsbeauftragten)

Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim

07274/531109

e.julier@kreis-germersheim.de

Sprechstunde: mittwochs zwischen 9 und 11 Uhr.

Hier geht es zur Homepage der Gleichstellungsbeauftragten der Kreisverwaltung Germersheim

Vielfalt leben: Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Trans* und Inter* (LSBTI)

In Deutschland haben alle Menschen die gleichen Rechte. Sie leben friedlich zusammen. Es ist **egal**

- welche Religion
- welches Geschlecht
- welche Herkunft
- oder politische Ansichten sie haben.

In Deutschland haben alle Menschen die gleichen Rechte, egal wen sie lieben. Männer können Männer lieben. Und Frauen können Frauen lieben. Sie dürfen auch heiraten.

Die gleichen Rechte haben auch alle, die sich als Frau fühlen, obwohl sie als Mann geboren wurden. Oder die sich als Mann fühlen, aber als Frau geboren wurden. Das gilt auch für alle, die sich weder als Mann noch als Frau sehen.

Die gleichen Rechte gelten also für alle: Lesben, Schwule, Bisexuelle und trans- und intergeschlechtliche Menschen, kurz LSBTI.
Neben den beiden Geschlechtern "männlich" und "weiblich" gibt es auch das dritte Geschlecht "divers".

Personen, die sich im falschen Körper geboren fühlen nennt man transgeschlechtliche Personen. Sie können in Deutschland eine Geschlechtsumwandlung durchführen. Danach können sie in ihrem Pass den Geschlechtseintrag und ihren Namen ändern lassen. Dafür genügt ein Antrag beim zuständigen Amtsgericht. Informationen zum Amtsgericht finden Sie hier.

Mehr Informationen und Ansprechpersonen finden Sie beim Lesben- und Schwulenverband in

Deutschland:

www.lsvd.de

lsvd@lsvd.de

Eine Welt der Vielfalt e.V. - Diversity - Was ist das? (ewdv-diversity.de)

Gehören Sie zur LSBTI-Gemeinde? Sind Sie nach Deutschland geflüchtet, weil Sie in ihrem Heimatland verfolgt wurden?

Wenn Sie geflüchtet und lesbisch, schwul, bisexuell, trans- oder intergeschlechtlich sind, können sie sich an die LSBTI-Organisationen in Deutschland wenden. Diese bieten Unterstützung, soziale Kontakte und Informationen.

Beim LSVD-Projekt "Queer Refugees Deutschland" finden Sie Ansprechpersonen und weitere Informationen:

www.queer-refugees.de

queer-refugees@lsvd.de

Das Factsheet_LSBTIQ_Unterbringung.pdf sammelt Informationen zur Situation der LSBTIQ*-Asylsuchenden. Es behandelt ihre besonderen Bedarfen bei der Unterbringung (einschließlich Erfahrungen aus der Beratungspraxis und Leitlinien zur Unterbringung).

Leitfaden für LSBTI Geflüchtete in Deutschland

Weitere Informationen und Angebote

- QueerNet Rheinland-Pfalz e.V.: www.queernet-rlp.de
- Netzwerk Schlau RLP: www.schlau-rlp.de
- Jugendnetzwerk Lambda e. V. — Netzwerk für junge Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transsexuelle
- Lesbenberatung — Ort für Kommunikation, Kultur, Bildung und Information e.V.
- ILSE Initiative Lesbischer und Schwuler Eltern: www.lsvd.de
- Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche: www.huk.org
- Landeszentrale für Politische Bildung Baden-Württemberg
- Erklärvideo YouTube
- Bundeszentrale für Politische Bildung - Migration und Diversity

Frauenrechte

Arbeit und Lohn

Frauen verdienen in Deutschland durchschnittlich weniger als Männer. Einerseits arbeiten sie in Bereichen, die schlechter bezahlt werden. Das ist beispielsweise im sozialen Bereich der Fall. Aber Frauen verdienen oft auch für die gleiche Tätigkeit weniger als ihre männlichen Kollegen. Die Politik diskutiert seit Jahren verschiedene Vorschläge, um mehr Lohngerechtigkeit zu erreichen. Bisher hat sich hier aber nicht viel geändert.

Viele Arbeiten von Frauen werden nicht als Arbeit wahrgenommen. Sie machen den Haushalt. Sie erziehen die Kinder. Oder sie pflegen kranke oder alte Familienmitglieder. Diese Arbeiten sind unbezahlt. Aber sie sind trotzdem Arbeit. Das wird oft nicht anerkannt.

In Deutschland denken viele Menschen immer noch, dass der Mann das Geld verdient. Und er muss daher im Haushalt nicht mitarbeiten. Aber immer mehr Frauen arbeiten auch.

Sie möchten gut bezahlte Arbeit in Deutschland finden? Dann sollten Sie als erstes Deutsch lernen. Das BAMF bietet Kurse speziell für Eltern und Frauen an. Hier erhalten Sie auch Informationen zum Thema Kinderbetreuung und Schulsystem. Informieren Sie sich an Ihrem Wohnort bei Migrationsberatungsstellen, Ausländerbehörde, Arbeitsagentur, Jobcenter oder direkt bei den Schulen, die Integrationskurse anbieten.

Arrangierte Ehen und Zwangsheirat

Arrangierte Ehe

Was ist eine arrangierte Ehe?

Bei einer arrangierten Ehe sind beide Ehepartner mit einer Ehe einverstanden. Sie werden nicht zur Heirat gezwungen. Aber es gibt Dritte, die die Ehe arrangieren. Das können Heiratsvermittler oder Familienmitglieder sein. Sie schlagen Partner vor.

Diese Form der Eheschließung ist in Deutschland **erlaubt**, weil beide Partner mit der Hochzeit einverstanden sind.

Wo gibt es arrangierte Ehen?

Die arrangierten Ehen kommen häufig in Gesellschaften mit sehr traditionellen Familienverhältnissen vor.

Zwangsheirat

Was ist eine Zwangsheirat?

Eine Zwangsheirat ist eine erzwungene Heirat, zu der sich die Mädchen oder Frauen nicht freiwillig entschieden haben. Sie werden gegen ihren Willen dazu gezwungen. Oder sie werden gar nicht erst danach gefragt, was sie wollen.

Diese Form der Eheschließung ist in Deutschland **verboten**, weil einer der Partner (meistens die Frau) nicht mit der Hochzeit einverstanden ist.

Wer in Deutschland eine andere Person zur Heirat zwingt, begeht eine Straftat. Wer eine Person mit Gewalt oder Drohungen zur Heirat zwingt, kann mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren verurteilt werden.

Es ist auch strafbar, wenn versucht wird, eine Person mit Absicht ins Ausland zu locken, um sie dort gegen ihren Willen zu verheiraten. Dieser Versuch ist bereits strafbar.

Wo kommen Zwangsheiraten häufiger vor?

Zwangsheiraten kommen häufiger in sehr traditionellen Familien vor. Man findet sie eher bei Menschen mit Migrationshintergrund. In vielen Fällen sind die Mädchen noch minderjährig. Der Großteil von ihnen ist in Deutschland aufgewachsen. Häufig besitzen sie die deutsche Staatsbürgerschaft und sind gut in das gesellschaftliche Leben integriert.

Dürfen Minderjährige heiraten?

Seit 2017 gibt es in Deutschland ein eigenes Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen. Es soll Zwangsheiraten von Minderjährigen verhindern. Seit dieses Gesetz eingeführt wurde, müssen Personen mindestens 18 Jahre alt sein, um heiraten zu können. Das gilt sowohl für Personen mit deutscher als auch mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit.

Bevor das Gesetz eingeführt wurde, konnten Jugendliche ab 16 Jahren in Ausnahmefällen schon heiraten. Das ist jetzt **verboten**. Das gilt auch für die Verheiratung oder Verlobung von Minderjährigen in einer traditionellen oder religiösen Zeremonie.

Wer vor dem neuen Gesetz verheiratet wurde, kann einen Antrag stellen, dass die Ehe für ungültig erklärt wird.

Wie werden Zwangsheiraten durchgesetzt?

Die Täter sind in der Regel männliche Verwandte der betroffenen Mädchen und Frauen. Die Mädchen und Frauen werden häufig von ihren Vätern, Brüdern, Onkel, Cousins oder Neffen psychisch unter Druck gesetzt, beschimpft oder erpresst. Die Täter beschuldigen die Mädchen oder Frauen die Ehre der Familie zu beschmutzen. Manchmal schlagen sie die Mädchen oder Frauen und drohen damit, sie ins Heimatland zu bringen.

Manchmal werden die Mädchen oder Frauen von den Tätern auch ins Ausland gelockt. Häufig geschieht das unter einem Vorwand: es wird erzählt, dass sie dort Urlaub machen werden. Das Ziel ist es, die Mädchen oder Frauen von ihrem sozialen Umfeld zu trennen. Im Ausland werden sie dann zur Hochzeit gezwungen.

Was passiert nach der Zwangsheirat?

Viele Mädchen oder Frauen, die zur Hochzeit gezwungen wurden, dürfen danach die Schule nicht mehr besuchen. Oder ihre Ausbildung nicht beenden.

Sie wurden gezwungen zu Heiraten? Oder Sie haben Angst, dass sie verheiratet werden?

Es gibt verschiedene Stellen, an die Sie sich wenden können. Hier bekommen Sie Hilfe:

- Mädchen und Frauen, die zwangsverheiratet worden sind oder von einer Zwangsheiraten bedroht sind, können sich bei allen Fragen an das Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" wenden. Auch Verwandte, Freundinnen und Freunde sowie Fachkräfte können sich hier beraten lassen. Die Mitarbeiterinnen des Hilfetelefons stellen auch den Kontakt zu Unterstützungseinrichtungen in der Nähe her. Hilfetelefon 📞 08000/116016

- Bei der bundesweiten Beratungsstelle "Zwangsheirat.de" finden Sie Beratung und Unterstützung. Die Seite richtet sich an Mädchen und Frauen, die selbst betroffen sind. Oder an Personen, die helfen möchten. Auch Fachkräfte finden dort Informationen und Tipps.
- Die fem-Onlineberatung berät zu den Themen Zwangsheirat und arrangierte Ehen
- Weitere Adressen und Ansprechpartner bei Gewalt gegen Frauen finden Sie hier in unserer App Hilfe bei Gewalt - für Frauen
- Hier finden Sie Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz Zwangsheirat_Postkarte_final.pdf

Haben Sie Angst, im Ausland verheiratet zu werden?

In diesem Fall sollten Sie mit allen Mitteln versuchen, Deutschland nicht zu verlassen. Sie können sich am Flughafen an das Sicherheitspersonal wenden. Oder bei der Passkontrolle sagen, dass Sie gegen Ihren Willen Deutschland verlassen sollen.

Wenn Sie erst Mal im Ausland sind, ist es viel schwieriger Hilfe zu bekommen.

Falls Sie die Abfahrt nicht verhindern können, ist es wichtig Vorkehrungen zu treffen. Weitere Informationen dazu finden Sie hier

FGM - Weibliche Genitalverstümmelung / Weibliche Beschneidung

Was ist weibliche Genitalverstümmelung?

Bei der weiblichen Genitalverstümmelung (engl. Female Genital Mutilation, kurz FGM) geht es darum, die weiblichen Genitalien teilweise oder ganz zu entfernen. Oder die Geschlechtsorgane zu beschädigen.

In vielen Ländern wird die Beschneidung von jungen Mädchen und Frauen aus traditionellen oder kulturellen Motiven durchgeführt. Vor allem in islamisch geprägten Gebieten in Afrika ist sie weit verbreitet.

In Afrika heißt die FGM häufig "die Sache". Sie ist bereits seit etwas 5.000 Jahren ein festes Ritual, das an Mädchen und Frauen durchgeführt wird. Und das vom Säugling bis ins Erwachsenenalter. Hauptsächlich wird die Beschneidung vor dem Beginn der Pubertät durchgeführt. Damit soll die Frau ihrem künftigen Ehemann beweisen, dass sie noch Jungfrau ist.

Häufig wird die FGM auch von der Gemeinschaft verlangt. Sie wird als Symbol für die Zugehörigkeit zur Gruppe und für Weiblichkeit verstanden. Wer sich weigert, wird von der Gemeinschaft verstoßen.

Mit Hilfe von Messern und Rasierklingen, aber auch Akaziendornen und Schlingen wird die Beschneidung durchgeführt. Die "Beschneiderinnen" sind häufig Frauen im hohen Alter, die dies seit vielen Jahren tun.

Die WHO unterscheidet vier Typen der Weiblichen Genitalverstümmelung:

- Typ 1: Die Klitoris wird teilweise oder vollständig entfernt. Oder die Klitorisvorhaut weggeschnitten (Klitoridektomie)

- Typ 2: Die Klitoris und die kleinen Labien (Schamlippen) werden teilweise oder vollständig entfernt. Diese Art der Verstümmelung wird bei etwas 85 Prozent aller FGM Praktiken durchgeführt
- Typ 3: Die Klitoris und die kleinen und großen Labien werden entfernt. Der Rest der Vulva wird mit Akaziendronen verschlossen. Es wird ein Fremdkörper (zum Beipsiel ein Strohhalm) eingeführt. Er soll verhindern, dass die Wunde ganz zuwächst. Dadurch bleibt eine kleine Öffnung zum urinieren und menstruieren
- Typ 4: Hier wird mit extremer Brutalität vorgegangen. Durch Einstechen, Beschneiden, Dehnen oder Verätzen werden die Klitoris und die Schamlippen verstümmelt

Was sind die Folgen einer Beschneidung?

Viele Mädchen sterben während der Verstümmelung. Oder später an ihren Folgen. Es gibt viele und gefährliche Nachwirkungen der Verstümmelung:

- Inkontinenz,
- Schmerzen,
- schwere Blutungen,
- Komplikationen beim Geschlechtsverkehr und bei Geburten, Unfruchtbarkeit,
- Gefahr von HIV- und Hepatitis-Infektion,
- Blutvergiftung und Tetanus,
- Schockzustände,
- psychische Traumata,
- Depressionen,
- auch sexuelle Befriedigung ist nach einer FGM meist nicht mehr möglich.

Wie oft kommt weibliche Genitalverstümmelung vor?

Weltweit sind 150 Millionen Frauen von der Verstümmelung betroffen. Täglich erleiden 8.000 Mädchen eine Beschneidung. Alle 11 Sekunden eins.

Ist Beschneidung in Deutschland erlaubt?

In Deutschland ist die Beschneidung bei Frauen (weibliche Genitalverstümmelung (FGM)) **verboten.** Seit September 2013 wird FGM mit einer Freiheitsstrafe bestraft. Es ist auch für Eltern **verboten, ihre Tochter im Ausland beschneiden zu lassen**. Das wird ebenfalls nach deutschem Strafrecht verfolgt.

Mädchen und junge Frauen können in Deutschland Asyl beantragen, wenn ihnen droht, beschnitten zu werden.

Sie haben Angst, dass Sie beschnitten werden sollen? Oder es ist schon passiert?

Dann können Sie sich an das Hilfetelefon wenden

📞08000116016

Die Mitarbeiterinnen des Hilfetelefons sind Tag und Nacht für Sie da. Auch in verschiedenen Sprachen.

Gibt es Möglichkeiten, die Beschneidung rückgängig zu machen?

In Deutschland gibt es die Möglichkeit, die Klitoris nachzubilden (rekonstruieren). Diese Operation kann von plastischen Chirurgen durchgeführt werden. Sie können einen Frauenarzt um Rat fragen.

In Berlin wurde ein „Zentrum für Opfer von Genitalverstümmelung“ gegründet. Hier werden nicht nur die körperlichen, sondern auch die psychischen Folgen behandelt. Das Angebot ist kostenlos und anonym. Sie brauchen dafür keine Krankenversicherung.

Weitere Adressen gibt es hier:

SOLWODI Ludwigshafen - Beratungsstelle zum Thema FGM. Die Beratungsstelle hilft auch bei Fragen zum Thema Zwangsheirat, Ehrenmorde, Menschenhandel

NALA e.V. - NALA setzt sich vor allem gegen weibliche Genitalbeschneidung, Female Genital Mutilation (FGM) oder Genitalverstümmelung in afrikanischen Ländern, in Deutschland und weltweit ein.

Forum FGM - Gemeinsam gegen Genitalverstümmelung

Caritas Mainz - Die Caritas unterstützt unter anderem bei Fortbildungen zum Thema

Pro Familia Nürnberg - Fachstelle für FGM_C. Pro Familia informiert über das Thema in verschiedenen Sprachen

Stop Mutilation e.V. - ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte

Schwangerschaftsabbruch

In Deutschland haben Sie das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen Ihre Schwangerschaft abzubrechen. Ein Schwangerschaftsabbruch kann nur in den ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft, nach einer Schwangerschaftskonfliktberatung und in Begleitung eines Arztes vorgenommen werden. Nach den ersten zwölf Wochen ist ein Abbruch nur in Ausnahmefällen möglich.

Wenn Sie jemand zum Schwangerschaftsabbruch zwingen möchte oder Sie Fragen zu einem möglichen Schwangerschaftsabbruch haben, wenden Sie sich an das Hilfetelefon Schwangere in Not: 0800/4040020.

Weitere Informationen zur Beratung rund um Schwangerschaft und Geburt finden Sie hier

---

Wenn Sie durch eine Vergewaltigung schwanger geworden sind, können Sie bis zu zwölf Wochen nach der Empfängnis abtreiben lassen. In diesem Fall müssen Sie keine Beratungsstelle aufsuchen. Sie können sich aber kostenlos bei einer Beratungsstelle in Ihrer Nähe beraten lassen.

Wenn Ihre körperliche oder psychische Gesundheit durch die Schwangerschaft gefährdet ist, können Sie auch zu einem späteren Zeitpunkt noch abtreiben. Die Gefährdung muss von einem Arzt oder einer Ärztin bescheinigt werden.

- **Sie sind unter 18 Jahre alt? Sie wollen die Schwangerschaft abbrechen?** Dann müssen Ihre Mutter oder Ihr Vater in der Regel zustimmen
- **Sie sind über 16 Jahre alt?** Dann kann die Ärztin oder der Arzt entscheiden, dass Sie die Zustimmung Ihrer Eltern nicht mehr brauchen
- **Sie sind unter 16 Jahre alt?** Dann brauchen Sie in der Regel die Zustimmung eines Elternteils.
- **Sie können oder wollen Ihren Eltern nichts über die Schwangerschaft sagen?** Dann wenden Sie sich an eine Beratungsstelle. Die Mitarbeitenden dort werden Ihnen helfen.

Wer bezahlt die Kosten für eine Abtreibung?

Wenn Sie durch eine Vergewaltigung schwanger geworden sind oder Ihre Schwangerschaft Ihre Gesundheit gefährdet, übernimmt Ihre Krankenkasse oder das Sozialamt die Kosten für die Abtreibung. Wenn Sie Ihre Schwangerschaft aus anderen Gründen beenden möchten, müssen Sie einen Teil der Kosten selbst bezahlen. Ihre Krankenkasse bezahlt in diesem Fall nur die ärztliche Beratung und Betreuung sowie die Medikamente vor und nach dem Eingriff. Die Kosten für die eigentliche Abtreibung müssen Sie selbst bezahlen. Das sind in der Regel zwischen 200€ und 600€. Mehr zu den verschiedenen Möglichkeiten eines Schwangerschaftsabbruchs erfahren Sie in vielen verschiedenen Sprachen auf zanzu.de.

Sie bekommen Leistungen vom Staat? Oder Sie verdienen nur wenig Geld?

Dann können Sie die Übernahme der Kosten für die Abtreibung bei Ihrer Krankenkasse oder dem Sozialamt beantragen.

Ich möchte das Kind nicht behalten, aber auch nicht abtreiben. Was kann ich tun?

Wenn Sie Ihr Kind nicht behalten können oder wollen, können Sie Ihr Kind nach der Geburt zur Adoption freigeben. Das Jugendamt übernimmt dann zunächst die Fürsorge für Ihr Kind und kümmert sich um Ihr Kind. Wenn Sie sich dann endgültig dafür entscheiden, dass Sie Ihr Kind nicht selbst großziehen möchten, können Sie es zur Adoption freigeben. Das Jugendamt sucht dann eine fürsorgliche Familie, die Ihr Kind großziehen wird.

Wenn niemand von Ihrer Schwangerschaft erfahren darf, gibt es trotzdem die Möglichkeit Ihr Kind zur Welt zu bringen. Sie sind dabei auch nicht alleine. Es gibt die Möglichkeit einer sogenannten „vertraulichen Geburt“. Bei einer „vertraulichen Geburt“ können Sie Ihr Kind sicher in einem Krankenhaus zur Welt bringen. Mit Ausnahme einer Beraterin wird niemand Ihren Namen erfahren. Die Beraterin darf mit niemandem über Sie sprechen. So bleiben Sie unerkannt. Nach 16 Jahren hat Ihr Kind unter Umständen das Recht, Ihren Namen zu erfahren. Abgesehen von Ihrem Kind hat aber niemand das Recht dazu. Die Kosten für die Beratung und die Geburt müssen Sie nicht selbst bezahlen. Wenn Sie eine „vertrauliche Geburt“ möchten, können Sie sich rund um die Uhr unter 0800/4040020 oder online an die Beratungsstelle „Beratung & Geburt vertraulich“ wenden. Die Beratung ist kostenlos und anonym. Die Mitarbeiterinnen dort sprechen viele Sprachen. Alternativ können Sie sich auch an jede Klinik wenden. Die Mitarbeitenden dort wissen, was zu tun ist.

Haus der Diakonie Speyer-Germersheim

Schwangerschafts- und Konfliktberatung

07274/6300 (täglich von 9 bis 12 Uhr)

Diakonie Speyer-Germersheim

Frauen auf der Flucht

Die Hälfte aller Menschen auf der Flucht sind Frauen und Mädchen. Sie fliehen häufig aus den meisten Gründen wie Männer. Es gibt aber noch weitere Gefahren, die Frauen wegen ihres Geschlechts drohen. Sie leiden zusätzlich häufig unter Bedrohung oder Verfolgung, nur weil sie Frauen sind.

Diese Bedrohung erleben Mädchen und Frauen nicht nur in ihrem Heimatland, sondern auch auf der Flucht und in Flüchtlingscamps. Und teilweise auch noch im Aufnahmeland.

Was sind geschlechtsspezifische Gründe, die Frauen zur Flucht zwingen?

Mädchen und Frauen fliehen häufig aus den gleichen Gründen wie Männer. Sie fliehen vor Gewalt, Diskriminierung und Verfolgung. Sie werden verfolgt wegen ihres Glaubens oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe. Oder sie fliehen vor Krieg. Auch wirtschaftliche Faktoren und Klimabedingungen können Gründe für eine Flucht sein.

Neben diesen Gründen gibt es aber noch mehr Ursachen, von denen speziell Mädchen und Frauen betroffen sind. Dazu gehören:

- Zwangsheirat,
- drohende Femizide,
- Genitalverstümmelungen,
- häusliche Gewalt und Zwangsprostitution

Was brauchen geflüchtete Frauen?

Frauen brauchen in der Asylpraxis besonderen Schutz. Häufig wird darauf bisher nicht geachtet. Darum hat Kargah e.V. gemeinsam mit dem Caritasverband für die Diözese Osnabrück einen Leitfaden für geflüchtete Frauen erstellt.

Der Leitfaden gibt Informationen und Anregungen für geflüchtete Frauen. Auch ehrenamtlich Engagierte und Menschen aus der professionellen Beratung finden hier Informationen.

Es wird über diese Themen informiert:

- Asylverfahren und Rechte der Frauen
- gesundheitliche Versorgung
- Schwangerschaft
- Gewalt
- Teilhabe geflüchteter Frauen
- besondere Schutzbedarfe von Frauen und Mädchen
- Besonderheiten im Asylverfahren

Der Leitfaden bezieht sich überwiegend auf die Situation in Niedersachsen. Viele wichtige Informationen und Übersichten gelten aber allgemein. Er kann hier bestellt werden.

Ebenfalls besonders stark von struktureller Diskriminierung und Gewalt betroffen sind lesbische, schwule, bisexuelle, trans, queer und intersexuell lebende Personen (LGBTQI+) auf der Flucht.

In Deutschland gelten für diese Menschen die gleichen Rechte wie für alle. Weitere Informationen zu dem Thema finden Sie hier.